

---

BD / Standesbegehren CVP-Fraktion vom 29. November 2011

## **Standesinitiative zur Anpassung des Raumplanungsrechts für Anlagen zur Energieherstellung und Energiespeicherung**

Antrag der Regierung vom 17. Januar 2012

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Hinsichtlich der für die Anliegen der CVP-Fraktion zentralen Frage des Bauens ausserhalb der Bauzone ist ausdrücklich zu unterstreichen, dass diese Vorschriften grösstenteils durch Bundesrecht vorgegeben werden und der Handlungsspielraum der Kantone entsprechend eng beschränkt ist (vgl. dazu den Antrag der Regierung auf die Motion der CVP-Fraktion 42.11.26 «Zeitgemäßes Raumplanungsrecht für die Energieherstellung»). Diesbezüglich könnte eine Standesinitiative zur Anpassung des Raumplanungsrechts die gewünschten Ziele erreichen.

Allerdings ist für die meisten Anlagen aufgrund ihrer Dimension und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt ein Planverfahren durchzuführen; Bewilligungen nach Bauen ausserhalb Bauzone sind nicht möglich. Nach Art. 75 der Bundesverfassung (SR 101) obliegt die Raumplanung den Kantonen. Somit sind im Planungsrecht primär die Kantone und nicht der Bund gefordert. Eine speziellesgesetzliche Regelung des Bundes würde die Kompetenzen der Kantone im Raumplanungsrecht unnötigerweise weiter beschneiden und einschränken.

Das Erstellen von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von erneuerbarer Energie (Wasser- kraft, Wind- und Solarenergie) ist unter dem geltenden Raumplanungsrecht möglich. Alle heute bestehenden Wasserkraftanlagen sind unter geltendem Recht bewilligt worden – das noch nicht ausgeschöpfte Potenzial für Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen ist jedoch bescheiden (vgl. dazu die Antwort der Regierung auf die Interpellation der SVP-Fraktion 51.11.06 «Verhindert der Kanton St.Gallen die Nutzung der Fließgewässer durch Kleinwasserkraftwerke?»). Ebenfalls ist das Potenzial für Windenergie im Kanton St.Gallen klein: Die von der «Solesuisse» geplante Anlage in den Flumserbergen ist nicht etwa an den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gescheitert, sondern wurde aufgrund der Messergebnisse wegen mangelhafter Wirtschaftlichkeit fallen gelassen. Nicht ausgeschöpft ist das Potenzial bei Photovoltaikanlagen auf Dachflächen – auch hier ist nicht ein zu eng gefasstes Raumplanungsrecht das Problem. Die Regierung erwartet, dass sich der Bundesrat in der auf Mitte 2012 in Aussicht gestellten Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 zu den offenen Grundsatzfragen äussern wird: Sollen Photovoltaikanlagen ausserhalb der Siedlungsgebiete zugelassen werden? Sollen grössere Anlagen bevorzugt werden? Wie ist das nationale Interesse an der Erstellung von Anlagen zur Energieherstellung und Energiespeicherung zu gewichten?

Die Vereinfachung der Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Energieherstellung wird bereits von verschiedenen Seiten gefordert. Dies zeigen die zahlreichen Vorstösse im Nationalrat zu diesem Thema (vgl. 09.3726 «Erneuerbare Energien. Beschleunigung der Bewilligungsverfahren»; 10.3344 «Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bei Anlagen für erneuerbare Energien durch eine Koordinationsgesetzgebung»; 11.3728 «Bewilligungsverfahren für neue erneuerbare Energien»; 10.470 «Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuer-

barer Rohstoffe»). Die St.Galler Regierung wird sich gegenüber den St.Galler Mitgliedern der Bundesversammlung mit Blick auf die Behandlung dieser Vorstöße zugunsten der Anliegen der CVP-Fraktion einsetzen.

Aufgrund der dargestellten Sachlage spricht sich die Regierung gegen die Einreichung der Standesinitiative aus.